

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Wachtendonk

I. Präambel

Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. Vereinsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Wachtendonk.

Aufgabe der Gemeinde ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten. Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen begegnen zu können. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden.

II. Grundsätze

1. Allgemeines

Um das vielfältige Vereinsleben und das Ehrenamt in der Gemeinde Wachtendonk zukunftsfähig zu gestalten, soll die Vereinsarbeit und das Ehrenamt zukünftig in einem ganzheitlichen Ansatz durch die Gemeinde Wachtendonk gefördert werden.

Die gemeindliche Förderung der Vereine kann ehrenamtliches Engagement und den Einsatz der vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nicht ersetzen, sondern nur unterstützen.

Das Ziel dieser Richtlinie besteht somit darin, eine gerechte, ausgewogene und angemessene Förderung der Vereine sicherzustellen.

2. Rechtsansprüche

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Wachtendonk und soll stets subsidiär erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Fördervoraussetzungen und Begriffsbestimmung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine und Organisationen mit der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins (e.V.) nachfolgend Vereine genannt, die:

- dem kulturellen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich gemäß ihrer Satzung oder Aufgabenstellung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihren Vereinssitz im Gemeindegebiet Wachtendonk haben oder ihre Vereinstätigkeiten maßgeblich innerhalb des Wachtendonker Gemeindegebietes ausführen,
- allgemein jeder Bürgerin und/oder jedem Bürger zugänglich sind,
- einem überörtlichen Verband angeschlossen sind - mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur, des örtlichen Brauchtums und der Gemeinschaft zum Ziel haben-,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinie werden:

- politische Parteien und Gruppierungen
- überörtliche Vereinszusammenschlüsse
- Fördervereine, deren zu fördernde Vereine und Organisationen bereits durch die Gemeinde Wachtendonk bezuschusst oder finanziert werden
- Feuerwehren

- Vereine ohne Eintragung im Vereinsregister
- Gewerkschaftliche Gruppierungen
- kirchliche Gruppen und Organisationen, sofern ihre Arbeit lediglich für kirchliche Zwecke und nicht überwiegend dem Zwecke der Allgemeinheit dient.

Über eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Vereine im Zweifelsfalle entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wachtendonk.

III. Arten und Höhe der Förderung

Die Gemeinde Wachtendonk gewährt den Vereinen auf Antrag Förderungen in den Bereichen Kinder- und Jugendförderung, Sonderförderung, Investitionsförderung und Nutzung gemeindeeigener Ressourcen.

1. Kinder- und Jugendförderung

Die Gemeinde Wachtendonk legt in dieser Richtlinie einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung der Jugendarbeit als wichtiger Pfeiler unserer heutigen Gesellschaft. Die örtlichen Vereine erhalten im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung für jede Jugendliche/jeden Jugendlichen im Sinne dieser Richtlinie einen Förderbetrag in Höhe von jährlich 10 Euro. Als Bemessungsgrundlage wird die Anzahl der Jugendlichen zum 31.12. des Vorjahres herangezogen.

2. Sonderförderung

Neben der Kinder- und Jugendförderung erhalten Vereine auf Antrag, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, eine Sonderförderung.

2.1. Veranstaltungen im Rahmen des Brauchtums

Brauchtumsveranstaltungen besitzen eine überregionale Strahlkraft und tragen somit positiv zur Außendarstellung der Gemeinde Wachtendonk bei.

Für folgende Brauchtumsveranstaltungen übernimmt die Gemeinde Wachtendonk nach Antragstellung und Verwendungsnachweis eine Verlustabdeckung in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Veranstaltung:

- Kirmesfeste
- Schützenfeste
- Martinszüge
- Karnevalsumzüge

2.2. Kultur

Das jährliche Kulturprogramm des „Kulturkreis Wachtendonk e.V.“ bildet einen wichtigen Bestandteil für das kulturelle Angebot in der Gemeinde Wachtendonk, welches sowohl durch viele Wachtendonker Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste in verschiedenen Altersgruppen besucht wird.

Für die Durchführung des jährlichen Kulturprogramms erhält der Kulturkreis Wachtendonk e.V. einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro. Der Zuschuss bezieht sich auf alle Veranstaltungen, welche durch den Zuschussempfänger durchgeführt werden.

2.3. Städtepartnerschaften

Der Partnerschaftsverein „Verein der Freunde von Acigné e.V.“ gewährleistet mit seiner Arbeit im Bereich der Städtepartnerschaft einen wichtigen kulturellen Austausch, welcher das internationale und weltoffene Bewusstsein fördert.

Für Maßnahmen zum Erhalt der Städtepartnerschaft erhält der Partnerschaftsverein „Verein der Freunde von Acigné e.V.“ einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 750 Euro.

2.4. Soziales

- Mitmenschen (7.500 Euro: 5.000 Euro Pauschal und 2.500 Euro Verfügungsmittel für außergewöhnlichen Bedarf in der Integrationsarbeit gegen Verwendungsnachweis)
- Bücherei (1,20 Euro / Einwohner)
- Verein „Wir 50 plus“ (Sonderförderung Seniorenarbeit: 1.300 Euro)
- Lepra-Gruppe (300 Euro)
- Sobradinho (300 Euro)
- Eine Welt (300 Euro)
- AG Recife-Olinda (300 Euro)

3. Investitionsförderung

Vereine können auf Antrag Zuschüsse für einmalige Investitionsmaßnahmen erhalten. Über diese Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen und der Art nach dem wirtschaftlichen Investitionsbegriff entsprechen und im laufenden Jahr durchgeführt bzw. für das kommende Jahr geplant werden.

Der Investitionszuschuss beträgt im Regelfall 25%, maximal jedoch 2.500 Euro pro Maßnahme/Projekt, der per Rechnung oder per Kostenvoranschlag nachgewiesenen Gesamtkosten. Doppelförderungen sind ausgenommen.

Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen aus besonderen Gründen vor.

4. Nutzung gemeindeeigener Ressourcen

Veranstaltungen, welche im Wachtendonker Gemeindegebiet stattfinden und durch einen Verein mit Vereinssitz in Wachtendonk durchgeführt werden, unterstützt die Gemeinde, unter Voraussetzung der Verfügbarkeit, durch die kostenlose Bereitstellung von folgenden Materialien:

- Beschilderungen und Schranken zur Verkehrsregelung
- Drängelgitter und Bauzäune zur Absicherung des Veranstaltungsgeländes
- Mülltonnen zur Gewährleistung der Sauberkeit auf dem Veranstaltungsgelände
- Kabelbrücken zur Absicherung von Kabelwegen
- Ggf. anfallende Arbeitsstunden der Mitarbeitenden des Betriebshofes bei Unterstützungsarbeiten

Die benötigten Materialien müssen mindestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Wachtendonk angemeldet werden. Sofern verfügbar; werden die entsprechenden Materialien auf dem Gelände des Betriebshofes Wachtendonk bereitgestellt. Der Transport und Rücktransport zum Gelände des Betriebshofes erfolgt durch den Veranstalter.

IV. Verfahren

1. Antragsverfahren

Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich auf förmlichen Antrag bewilligt. Hierfür ist das Antragsformular „Antrag auf Förderung nach der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Wachtendonk“ fristgerecht bei der Gemeinde Wachtendonk einzureichen. Die Anträge sind von der/dem Vereinsvorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (alle 5 Jahre, nach erstmaliger Antragsstellung)

2. Fristen

Die Anträge auf Förderung nach Teil III Ziffer 1 (Kinder- und Jugendförderung) dieser Richtlinie sind jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Anträge zur Investitionsförderung gemäß Teil III Ziffer 2.1 und 3 (Brauchtumsveranstaltungen, Investitionsförderung) sind immer bis zum 30.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Um eine Förderung zu erhalten, ist der Antrag mit den Angaben zu den relevanten Bemessungsgrundlagen bis zu den o.g. Stichtagen (30.06. und 30.08.) des laufenden Jahres einzureichen, damit dieser bei der Haushaltsberatung für das Folgejahr berücksichtigt werden kann. Anträge die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

3. Zweckbindung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen der Gemeinde Wachtendonk ausschließlich zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei nicht zweckmäßiger Verwendung kann die Gemeinde Wachtendonk die Zuwendung zurückfordern.

4. Verwendungsnachweis

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Erforderliche Verwendungsnachweise sind der Gemeinde bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde Wachtendonk die Zuwendung zurückfordern. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

5. Rückforderung

Bei Missbrauch oder zweckfremder Verwendung Fördermittel sowie bei der Angabe grob fahrlässiger falscher Daten können die Zuwendung zurückgefordert werden.

Ferner kann es bei vorsätzlichem oder wiederholtem Missbrauch der Fördermittel zum Ausschluss aus dem Förderprogramm kommen

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft und wird erstmals für die Vereinsförderung des Haushaltsjahres 2026 angewandt.

Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit dieser neuen Richtlinie außer Kraft.